

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten David Petereit, Fraktion der NPD**

**Erstattung der Kosten gemäß § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Nachstehende Frage bezieht sich auf die Frage 5 der Drucksache 6/1013.

In welcher Höhe hat das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten für 2012 wegen erbrachter Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz die Kosten erstattet (bitte gegliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Gemäß § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Verbindung mit § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (einschließlich Unterkunftskosten) für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Duldung und unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach § 15a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen. Die Angaben basieren auf den bisher vorliegenden monatlichen Abrechnungen der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber dem Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung für das Jahr 2012. Sie beinhalten auch Investitionen in den Gemeinschaftsunterkünften.

---

<b>Kommune</b>	<b>2012 (in Euro)</b>
Schwerin *)	255.887
Hansestadt Rostock	2.353.367
Ludwigslust - Parchim	2.907.630
Landkreis Rostock	1.842.653
Mecklenburgische Seenplatte	3.577.990
Nordwestmecklenburg	1.621.420
Vorpommern - Greifswald	2.445.332
Vorpommern - Rügen	942.486
<b>SUMME</b>	<b>15.946.765</b>

\*) Im Dezember 2012 wurde in Schwerin eine neue Gemeinschaftsunterkunft eröffnet. Die diesbezügliche Abrechnung für den Monat Dezember liegt derzeit noch nicht vor.